



HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05914**
Datum: 28.06.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Klaus, Oliver Christoph

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	19.07.2006	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Oliver Christoph Klaus - CDU - zur nichtkommerziellen und politischen Plakatierung

Immer wieder ist es im Stadtgebiet festzustellen, dass finanziell anscheinend sehr gut ausgestattete politische Vereinigungen und Gruppierungen eine Vielzahl von Plakaten mit politischen Inhalten an allen erreichbaren und irgendwie zur Verfügung stehenden Orten und Stellen anbringen. Auf Nachfrage habe ich erfahren, dass solche Aktionen gar nicht bzw. nicht bei der Stadtverwaltung angemeldet gewesen sind und mithin dort auch nicht bekannt waren.

Ich frage die Verwaltung:

1. Darf jeder bzw. jede politische Vereinigung unangemeldet und ohne sich vorher bei der Stadtverwaltung zu melden, Plakate in unbegrenzter Anzahl im öffentlichen Raum anbringen? Welche gesetzlichen Regelungen gelten für eine solches, nach meiner Auffassung als wildes Plakatieren zu bezeichnendes Verhalten?
2. Welche Handlungsempfehlung gibt die Stadtverwaltung für das im Folgenden dargestellte Szenario?
Eine Schule oder ein Verein führt am Sonntag ein angemeldetes und öffentlich bekannt gegebenes Fest im öffentlichen für jeden zugänglichen Raum durch. Beim Ankommen der ersten Teilnehmer wird festgestellt, dass jeder mögliche und gut sichtbare Ort mit Plakaten einer (nicht verbotenen) politischen Vereinigung oder Partei mit deren rechts- oder linksextremen teilweise ausländerfeindlichen und undemokratischen Aussagen behangen ist.

Wäre ein solches Verhalten rechtlich zulässig und gar weiterhin während des ganzen Festes zu dulden?

Welche konkreten Schritte könnten an einem Sonntag unternommen werden?

gez.
Oliver Christoph Klaus
CDU-Stadtrat

Beantwortung:

1. Frage: Darf jeder bzw. jede politische Vereinigung unangemeldet und ohne sich vorher bei der Stadtverwaltung zu melden, Plakate in unbegrenzter Anzahl im öffentlichen Raum anbringen? Welche gesetzlichen Regelungen gelten für ein solches, nach meiner Auffassung als wildes Plakatieren zu bezeichnendes Verhalten?

Das Aufstellen von Schildern und Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum sowie das Anbringen von Plakaten und Schildern an Bestandteilen des Straßenkörpers (wie etwa Brücken, Pfeilern, Stützmauern oder Bäumen) ist nach § 18 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eine Sondernutzung, die nach § 18 Abs. 1 S. 2 StrG LSA einer Erlaubnis bedarf. Eine Erlaubnispflicht für eine solche Sondernutzung gilt auch für das Aufstellen z. B. von Plakaten aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden, mit dem Unterschied, dass eine Gebührenerhebung in diesen Fällen nicht statthaft ist. Soweit ohne Erlaubnis die Straße über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA. Diese Ordnungswidrigkeit kann mangels anderer spezieller gesetzlicher Regelungen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR belegt werden.

Soweit das Anbringen von Plakaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, z. B. bei Gefährdungen des Verkehrs, können diese auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) von der Ordnungsbehörde im Wege der Ersatzvornahme nach § 55 Abs. 1 SOG LSA, die gemäß § 53 Abs. 2 SOG LSA im Wege der unmittelbaren Ausführung zur Abwehr einer Gefahr auch ohne vorherigen Verwaltungsakt durchgeführt werden kann, entfernt werden.

2. Frage: Welche Handlungsempfehlung gibt die Stadtverwaltung für das im Folgenden dargestellte Szenario?

Eine Schule oder ein Verein führt am Sonntag ein angemeldetes und öffentlich bekannt gegebenes Fest im öffentlichen für jeden zugänglichen Raum durch. Beim Ankommen der ersten Teilnehmer wird festgestellt, dass jeder mögliche und gut sichtbare Ort mit Plakaten einer (nicht verbotenen) politischen Vereinigung oder Partei mit deren rechts- oder linksextremen teilweise ausländerfeindlichen und undemokratischen Aussagen behangen ist.

Wäre ein solches Verhalten rechtlich zulässig und gar weiterhin während des ganzen Festes zu dulden?

Welche konkreten Schritte könnten an einem Sonntag unternommen werden?

Die Anfrage wird von der Verwaltung nicht beantwortet, weil die Fragestellung vom Anfragerecht des § 44 Abs. 6 GO LSA nicht erfasst ist.

Das Anfragerecht gilt nicht schrankenlos, sondern ist auf einzelne Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung begrenzt. Unter einzelne Angelegenheiten sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur bestimmte Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf einen konkreten (nicht fiktiven) Lebenssachverhalt der Gemeinde beziehen (Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 44 Rdnr. 12, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 30.03.1992, Die öffentliche Verwaltung, 1992, S. 838, für die insoweit identische Formulierung in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Eindeutige Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist auch, dass allgemeine Anfragen, die ohne konkreten Bezug auf einzelne Vorgänge oder Gegenstände der Klärung abstrakter Rechtsfragen dienen, keinen Anspruch auf Beantwortung im Rahmen des Fragerechtes auslösen können.

Die Fragestellung stellt einen hypothetischen Sachverhalt dar, der ohne Bezug auf eine konkrete Begebenheit ist. Es soll eine Handlungsempfehlung durch die Stadtverwaltung für einen Sachverhalt gegeben werden, der fiktiv ist. Daraus abgeleitet sollte eine rechtliche Prüfung im Rahmen einer Begutachtung erfolgen. Eine derartige abstrakte Rechtsprüfung ist nach den dargestellten

Grundsätzen nicht mehr vom Fragerecht gedeckt. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, in welchem nachvollziehbaren Zusammenhang eine derartige Prüfung mit der Mandatsausübung und der Kontrollaufgabe des Gemeinderates steht.

Egbert Geier
Beigeordneter
Zentraler Service